

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief III / 2013 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Wenn mir jemand sagt, sein Wort sei so gut wie seine Unterschrift, dann nehme ich immer die Unterschrift.

Alain Delon (*1935); französischer Filmschauspieler

„Paypal-Spenden“ können nicht vereinfacht nachgewiesen werden

Das Online-Bezahlsystem „Paypal“ ermöglicht nicht nur Zahlungen bei Einkäufen, sondern auch Spenden. Die Landesfinanzdirektion Thüringen (LFD) weist aber darauf hin, dass der Kontoauszug von „Paypal“ nicht als vereinfachter Spendennachweis anerkannt wird. Unter bestimmten Bedingungen werden bei Kleinspenden bis 200 € keine amtlichen Spendenbescheinigungen als Nachweis benötigt, es genügt ein vereinfachter Nachweis mittels Bankeinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank. Bei Zuwendungen über „Paypal“ sei aber nicht gewährleistet, dass die Spende auch tatsächlich die gemeinnützige Organisation erreicht. Der alleinige „Paypal-Kontoauszug“ oder der Ausdruck der Transaktionsdetails sind für die Finanzverwaltung also nicht ausreichend. Wer das Online-Bezahlverfahren verwendet, benötigt zusätzlich eine amtliche Zuwendungsbestätigung der gemeinnützigen Organisation.

LFD Thüringen, Verfügung vom 24.09.2012, S 2223 - A - 111 - A 3.15

Tombolas – neuer Erlass des Bundesfinanzministeriums

Tombolas sind ein beliebtes Mittel, um Geld in die Vereinskasse zu bekommen. Allerdings sind hier auch einige Vorschriften zu beachten, denn bei keinem gemeinnützigen Verein ist die Veranstaltung von Tombolas als Satzungszweck vorgesehen. Deshalb gab es in der Vergangenheit auch immer wieder Diskussionen zwischen Vereinen und Finanzamt, wie Tombolas zu behandeln sind. Ein Erlass des Bundesfinanzministeriums sorgt für Klarstellung und „vereinsfreundliche“ Auslegung der Vorschriften (Neufassung Ziffer 10 zu § 68, Satz 4 und 5 des Anwendungserlasses zur AO).

Lotterien und Ausspielungen sind jetzt zwar ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb (und zwar nach § 68 Nr. 6 AO) - aber nur dann, wenn die Tombola

- von der zuständigen Behörde genehmigt wurde und
- der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet wird.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Wenn ein Verein eine öffentliche Tombola veranstaltet, also auch Nichtmitglieder teilnehmen, muss sie bei der zuständigen Behörde (meist Gemeinde) angemeldet werden. Hier gelten für gemeinnützige Vereine wiederum Besonderheiten, denn:

Öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen normalerweise der Lotteriesteuer. Der Steuersatz beträgt 20 Prozent des genehmigten Spielkapitals (das ist der Gesamtpreis der Lose) ohne Steuer, was 16,66 Prozent des Verkaufspreises der Lose entspricht (§ 17 Rennwett- und Lotteriesgesetz, RennwLottG).

Die Lotterie wird von dieser Steuer allerdings befreit, wenn Sie sie ordnungsgemäß angemeldet und der „Wert“ (Ausgabepreis aller Lose) 40.000 € nicht überschreitet.

Aber: Auch wenn die Tombola von der Lotteriesteuer befreit ist, besteht bei umsatzsteuerpflichtigen Vereinen Umsatzsteuerpflicht, sofern die Kleinunternehmerregelung keine Anwendung findet. Da die Tombola dem Zweckbetrieb zugeordnet wird, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

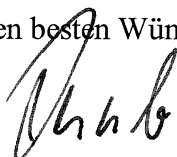
Unabhängig von einer Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung ist eine öffentliche Tombola immer dem für den Verein zuständigen Finanzamt zu melden. Ausnahme:

- Der Gesamtpreis der Lose (Anzahl der Lose mal Einzelpreis) beträgt maximal 164 Euro.
- Es werden ausschließlich Sachgewinne ausgeschüttet und der Gesamtpreis der Lose (Anzahl der Lose mal Einzelpreis) beträgt maximal 650 Euro.

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 31.1.2013, Az. IV A 3 – S0062/08/10007-15).

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe sind auch über
unserer Internetseite verfügbar